

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Berlin, 11.05.2025

Einleitung

Als Gas- und Wasserstoffwirtschaft begrüßen wir die Vorlage des Referentenentwurfs zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG). Das GModG ersetzt zentrale Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes 2023 und verfolgt das Ziel, technologieoffener, flexibler und praxisnäher ausgestaltet zu werden. Aus Sicht der Branche ist dies grundsätzlich der richtige Ansatz. Der Fokus auf eine bezahlbare und zugleich klimafreundliche Modernisierung des Gebäudebestands ist angesichts der Herausforderungen im Gebäudesektor ausdrücklich zu begrüßen.

Entscheidend wird nun sein, das Gesetz zügig auf den Weg zu bringen, gleichzeitig aber konsistent mit bestehenden Dekarbonisierungszielen auszugestalten und insbesondere Investitionssicherheit sowie eine verlässliche Umsetzung sicherzustellen. Die Regelungen des GModG betreffen hochkomplexe energiewirtschaftliche, regulatorische und infrastrukturelle Zusammenhänge. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, dass die weiteren Beratungen mit ausreichend Zeit und unter enger Einbindung der betroffenen Akteure erfolgen.

Moleküle bleiben auch künftig ein unverzichtbarer Bestandteil des Energiesystems und damit auch der Wärmewende im Gebäudebestand. Unter Berücksichtigung weiterer aktueller Gesetzesnovellierungen wie des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sind Energie- und Wärmepolitik grundsätzlich zusammen zu denken. Der vorliegende GmodG-Referentenentwurf und die beiden genannten Gesetzesvorhaben müssen daher unbedingt aufeinander abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung.

Massenbilanzierung

Einer praktikablen Massenbilanzierung kommt aus unserer Sicht eine zentrale Bedeutung für den Hochlauf erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase zu. Hierzu sind die Vorgaben zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Während für Biomethan die Grundlagen halbwegs gelegt sind, fehlt bislang eine vergleichbare Regelung für Wasserstoff. Eine physische Lieferung einzelner Wasserstoffmoleküle bis zur konkreten Heizungsanlage ist weder technisch erforderlich noch wirtschaftlich praktikabel. Entscheidend ist vielmehr, dass eine entsprechende Menge klimafreundlichen Wasserstoffs erzeugt, eingespeist, bilanziell zugeordnet und Doppelvermarktung ausgeschlossen wird. Dies vergrünt unser Energiesystem.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Art § 43

„Bei der Nutzung von Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate gilt die Pflicht nach Absatz 1 auch dann als erfüllt, wenn die entsprechende Energiemenge dem Gebäudeeigentümer oder dem Belieferten über ein anerkanntes Massenbilanzsystem zugeordnet wird. Eine physische Lieferung des jeweiligen Wasserstoffmoleküls an die Heizungsanlage ist nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass eine dem Verbrauch entsprechende Menge Wasserstoff bzw. Derivat erzeugt, in ein Wasserstoffnetz oder Gasnetz eingespeist oder anderweitig nachweisbar bereitgestellt wurde und eine Doppelvermarktung ausgeschlossen ist.“

Ergänzung in § 96

„Erfolgt die Erfüllung der Anforderungen nach § 43 Absatz 1 durch eine massenbilanzielle Zuordnung von Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate, hat die Bestätigung nach Absatz 4 die zugeordnete Energiemenge, die Wasserstoffkategorie, den Bilanzierungszeitraum sowie das zugrunde liegende Massenbilanz- oder Nachweissystem auszuweisen.“

Technologieoffenheit und Bio-Treppe

Wir unterstützen ausdrücklich einen technologieoffenen Ansatz für die Transformation des Gebäudesektors. Es ist richtig, dass der Referentenentwurf mehr Wahlfreiheit im Wärmemarkt ermöglichen und die Nutzung klimafreundlicher Brennstoffe anreizen soll. Die vorgesehene Streichung der bisherigen Detailregelungen der §§ 71 ff. GEG und die Ersetzung durch eine offenere Systematik stellen aus Sicht der Branche einen wichtigen Schritt dar.

Wie genau künftig geheizt wird, sollte ausgehend von den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung individuell entschieden werden. Pauschale Lösungen werden dem heterogenen Gebäudebestand nicht gerecht. Gerade im Gebäudebestand existieren sehr unterschiedliche technische, wirtschaftliche und infrastrukturelle Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass der Referentenentwurf weiterhin unterschiedliche Technologien und Kombinationen zulässt – darunter Gasheizungen, Hybridheizungen, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung, Solarthermie sowie klimafreundliche gasförmige Energieträger.

Auch die Einführung der sogenannten Bio-Treppe ab 2029 ist ein geeignetes Instrument, um den Hochlauf klimafreundlicher Gase im Gebäudesektor zu unterstützen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dies politisch von einer konsistenten Strategie für den Hochlauf erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase flankiert wird. Grüne, also erneuerbare und kohlenstoffarme, Gase sollten technologieoffen, importfähig und handelbar ausgestaltet werden, denn zu enge nationale Anforderungen (wie ein Maisdeckel o. Ä) würden Verfügbarkeit, Wettbewerb und Liquidität einschränken.

Erforderlich ist aus Sicht der Branche ein EU-weit anschlussfähiges Zertifizierungs-, Nachweis- und Handelssystem, das Doppelanrechnung und Doppelvermarktung verhindert und perspektivisch auf der Union Database (UDB) aufsetzen kann, sofern diese funktionsfähig implementiert ist.

Die Anforderungen der Bio-Treppe müssen zudem konsistent mit bestehenden und geplanten Instrumenten ausgestaltet werden, insbesondere mit:

- ETS und ETS 2 (dabei sollte der ETS 1-Sektor mit Blick auf die Grüngasquote in eine etwaige Quotenverpflichtung nur dann aufgenommen werden, wenn in Kraftwerken anstelle von Erdgas Wasserstoff als Brennstoff zum Einsatz kommt),
- THG-Quote,
- CO₂-Differenzverträgen,

- sowie bestehenden Nachhaltigkeits- und Zertifizierungssystemen.

Doppelregulierung, Doppelanrechnung und Fehlanreize müssen vermieden werden.

Zu überdenken ist: Die Gasheizungen, die bisher von der alten Biotreppe betroffen waren, also diejenigen Heizungen, die nach 2023 und vor Inkrafttreten des GModG eingebaut wurden/werden, sind nach dem Gesetzentwurf ausgenommen. In den FAQ zu den Eckpunkten hieß es noch, dass auch diese Heizungen der neuen Bio-Treppe unterliegen sollen. Aus unserer Sicht ist dies auch sehr wünschenswert und angemessen, da ja bei der Investitionsentscheidung bereits die alte Biotreppe einkalkuliert wurde.

Über die Zeit wird die Grüngasquote die Biotreppe aus unserer Sicht einholen. Dann sollte die Verpflichtung nicht mehr beim Verbraucher bzw. Endkunden liegen, sondern beim Inverkehrbringer.

Grüngasquote einfach und pragmatisch umsetzen

Die Einführung einer Grüngas- beziehungsweise Bioheizölquote ab 2028 kann ein wichtiges Signal für den Markthochlauf grüner Gase darstellen. Damit die Quote ihre Wirkung entfalten kann, müssen jedoch Einfachheit, Rechtssicherheit und geringe Bürokratie im Vordergrund stehen. Gleichzeitig müssen praktikable Lösungen für gemischt genutzte Gebäude geschaffen werden, um Abgrenzungsfragen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Der Hochlauf grüner Gase wird bereits heute maßgeblich durch andere Sektoren getragen. Der Gebäudebereich sollte diesen Hochlauf unterstützen, ohne ihn allein tragen zu müssen. Deshalb sind Flexibilitätsmechanismen wie Banking und Borrowing erforderlich, um Versorgungssicherheit sicherzustellen und witterungsbedingte Preisspitzen zu vermeiden.

Der Hochlaufpfad der Quote sollte sich an tatsächlich verfügbaren Mengen erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase orientieren. Ein zu ambitionierter Pfad würde zu einer Pönale (also höhere Kosten ohne Dekarbonisierungsnutzen und einem indirekten Gasverbot) führen, ein zu niedriger Pfad hingegen die Erreichung der Klimaziele gefährden. Entscheidend ist ein ausgewogener Ansatz, der Dekarbonisierung ermöglicht und gleichzeitig Technologieoffenheit wahrt.

Die Nachweisführung sollte möglichst eng an bestehende europäische und nationale Systeme angebunden werden. Dazu zählen insbesondere:

- RED-Prozesse,
- TEHG-/BEHG-Systeme,
- DEHSt-Prozesse,
- sowie das Herkunftsnachweisregister für Gas.

Zusätzlicher Berichtsaufwand und parallele Nachweissysteme sollten vermieden werden.

Zudem muss frühzeitig geklärt werden, wie die Grüngasquote mit der Bio-Treppe, ETS/ETS2, der EEG-Förderung für Biomethan und der THG-Quote im Verkehrssektor zusammenspielt, um Doppelregulierung, Doppelanrechnung und Fehlanreize zu vermeiden.

Aus Sicht der Branche sollte zudem geprüft werden, wie die Anrechnungssystematik zwischen Bio-Treppe und Grüngasquote konkret ausgestaltet wird. Während bei der Bio-Treppe die Letztverbraucher verpflichtet werden, sind bei der Grüngasquote die Inverkehrbringer die Verpflichteten.

Definition der Wasserstoffdefinitionen rechtssicher machen

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Wasserstoffdefinitionen erscheinen regulatorisch nicht praktikabel und nicht konsistent mit der Systematik der RED III, der Gasbinnenmarkt-richtlinie sowie den hierzu vorgesehenen Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Die europäische Regulierung unterscheidet inzwischen nicht mehr primär nach sogenannten „Farben“ oder einzelnen Herstellungsverfahren, sondern nach regulatorischen Kategorien, Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungen über den Lebenszyklus.

Auf europäischer Ebene wird insbesondere unterschieden zwischen:

- erneuerbaren Kraft- und Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs),
- erneuerbaren Kraft- und Brennstoffen biogenen Ursprungs,
- sowie kohlenstoffarmen Kraft- und Brennstoffen (LCFs).

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Definitionen folgen dagegen keiner einheitlichen regulatorischen Logik. Während bei „grünem Wasserstoff“ auf RFNBO-Kriterien Bezug genommen wird und „blauer Wasserstoff“ zusätzlich an THG-Minderungsschwellen anknüpft, orientieren sich „orangener“ und „türkiser Wasserstoff“ ausschließlich an Herstellungsverfahren beziehungsweise eingesetzten Rohstoffen.

Dadurch entstehen innerhalb derselben Vorschrift unterschiedliche Definitionssystematiken ohne konsistente regulatorische Grundlage. Insbesondere bei „orangem“ und „türkischem“ Wasserstoff erfolgt keine Einordnung anhand von Nachhaltigkeits- oder Treibhausgasminderungskriterien. Dies steht nicht im Einklang mit der europäischen Systematik, die auf Lebenszyklusbetrachtungen, THG-Minderung und harmonisierten Nachweissystemen basiert.

Die bestehenden unionsrechtlichen Kategorien ermöglichen bereits eine technologieoffene Einordnung unterschiedlicher Produktionspfade. Zusätzliche nationale Farbkategorien erscheinen daher regulatorisch nicht erforderlich.

Zudem birgt die Einführung nationaler Sonderkategorien erhebliche Risiken für:

- Zertifizierung,
- Nachweisführung,
- Herkunftsnachweise,
- Marktkommunikation,
- sowie grenzüberschreitende Anerkennung.

Auf europäischer Ebene werden derzeit harmonisierte Nachweis- und Zertifizierungssysteme für RFNBOs, erneuerbare Kraft- und Brennstoffe biogenen Ursprungs sowie kohlenstoffarme Kraft- und Brennstoffe etabliert. Hierzu zählen insbesondere

Nachhaltigkeitsnachweise, Massenbilanzsysteme, die Union Database sowie nationale Registersysteme. Zusätzliche nationale Farbkategorien würden parallele Klassifizierungs- und Nachweissysteme schaffen und damit zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowie regulatorische Unsicherheiten verursachen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch im nationalen Recht ein einheitlicher und unionsrechtskonformer Begriffsrahmen verwendet werden. Ein einfacher Querverweis würde dabei ausreichen.

So sollte § 3 Nummer 4b zu „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ geändert werden. Der Bezug ausschließlich auf Dampfreformierung sollte entfallen, da unterschiedliche Produktionspfade wie Pyrolyse oder Elektrolyse möglich sind. Zudem sollte auf die Gas- und Wasserstoffbinnenmarkttrichtlinie (EU) 2024/1788 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 verwiesen werden.

Ebenso sollte § 3 Nummer 13b zu „erneuerbare Kraftstoffe/Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs)“ geändert werden. Die entsprechenden Verweise auf die Delegierten Verordnungen sollten in der jeweils gültigen Fassung ergänzt werden.

Grundsätzlich sollte auf die nationale Farbenlehre verzichtet werden oder alternativ eine eindeutige Zuordnung zu unionsrechtlich harmonisierten Kategorien erfolgen.

Nur mit dieser sauberen Definition und entsprechenden Zertifizierung kann sichergestellt werden, dass die Energiemengen vom BEHG/ETS2 ausgenommen werden. Eine einfache Nachweisführung mit HkN, wie sie heute Praxis ist, wird nicht mehr ausreichen. Das gleiche gilt analog für Biomethan/Biogas.

Erweiterung des Scope für KWK-Anlagen für Nah-/Fernwärme

Der Einsatz von Wasserstoff und Biomethan in KWK-Anlagen zur Erzeugung von Nah- und Fernwärme sollte ausdrücklich als Erfüllungsoption im Rahmen des GModG sowie der Grüngasquote anerkannt werden. Aus unserer Sicht stellt dies kurzfristig den realistischsten Hebel für einen relevanten Wasserstoffeinsatz im Gebäudebereich dar. Eine flächendeckende direkte Belieferung einzelner Gebäude mit Wasserstoff erscheint kurzfristig nicht realistisch. Gleichzeitig setzt eine reine Beimischung ins Erdgasnetz keine gezielten Anreize für die Nutzung des Wasserstoffkernetzes.

Gerade in Wärmenetzen werden auch langfristig flexible Erzeugungskapazitäten benötigt für:

- Spitzenlast,
- Residuallast,
- sowie hohe Temperaturniveaus.

Ein Fuel Switch bestehender KWK-Anlagen auf Wasserstoff kann daher sowohl einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung von Nah- und Fernwärme als auch zum Hochlauf eines liquiden Wasserstoffmarktes leisten.

Um diese Option nutzbar zu machen, sollte der Einsatz von Wasserstoff in KWK-Anlagen auf eigene Quotenverpflichtungen angerechnet oder bilanziell auf andere Verpflichtete übertragen werden können. Dies könnte zugleich dazu beitragen, die Anforderungen zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen effizienter zu erfüllen.

Optionen für den Ersatz einer Heizungsanlage

Eine Positivliste für Optionen zum Ersatz einer Heizungsanlage ist begrüßenswert.

Verbesserungsvorschlag:

In Anlage 4 zu § 22 Absatz 1 (Primärenergiefaktoren) und in Anlage 9 zu § 85 Absatz 3 (Umrechnung in Treibhausgasemissionen) ist "Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah" erwähnt. In der Auflistung von Optionen in § 42 (2) fehlt jedoch die Wärme aus KWK und sollte als eine weitere und eigenständige Option zum Ersatz einer Heizungsanlage aufgelistet werden.

Eine eigene Option ist gerechtfertigt, da die „gebäudenah oder gebäudeintegrierte KWK“ eine besondere Aufgabe bei der Stützung von lokalen Stromnetzen hat, damit weiteren Anschlüsse von Wärmepumpen und PV-Anlagen gerade in der Niederspannung ermöglicht und die im Rahmen des Umbaus des Energiesystems eine zunehmend größere Rolle einnimmt. KWK als eine flexible **Stromerzeugungsanlage** fährt hierzu nach Signalen von Strommarkt und Stromnetz und die zeitgleiche Wärmeproduktion steht nur dann zur Verfügung, wenn ein Betrieb nach den Stromsignalen möglich ist. Heizungsanlagen (insbesondere Heizkessel) hingegen erzeugen ausschließlich Wärme, dies aber jederzeit und ohne Einschränkung.

Formulierungsvorschlag:

In § 42 (2) Optionen für den Ersatz einer Heizungsanlage:

„.....

9. Wärme aus einer KWK-Anlage

10. eine andere innovative Heizungslösung.“

In einem neuen § 47 „KWK-Anlage“ die Detaillierung zum Einsatz, der in § 41 (1) bereits erwähnt, aber noch nicht genutzt ist:

„§ 47 KWK-Anlage

- (1) Eine KWK-Anlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 60 Prozent der benötigten Wärme oder Kälte erzeugt und hocheffizient nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist. Wird die KWK-Anlage mit einer Brennstoffzelle betrieben, muss die benötigte Wärme oder Kälte zu mindestens 50 % von der Brennstoffzelle erzeugt werden.*
- (2) Wird die KWK-Anlage gemeinsam mit einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, betrieben, ist für den Betrieb der Heizungsanlage die Pflicht nach § 43 Absatz 1 erfüllt, wenn die KWK-Anlage die Mindestanteile an Wärme nach Absatz 1 erzeugt.“*

Definition unvermeidbare Abwärme

Die Anpassung der Definition und damit eine gleichlautende Definition in GmodG und WPG ist begrüßenswert. Die bestehende Ungleichbehandlung der KWK wird damit im GmodG beseitigt.

Verbesserungsvorschlag:

In der neuen Definition der unvermeidbaren Abwärme in §3 Nummer 30a wird der Begriff „**Stromerzeugungsanlage**“ verwendet. Im GmodG fehlt jedoch die Definition. Aufbauend auf der etablierten und bewährten Weihilfe des Marktstammdatenregisters sollte eine Definition in § 3 aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag: Aufnahme einer neuen Definition in § 3:

„XX. „Stromerzeugungsanlage“ Anlage, die Strom für die Einspeisung in das Stromnetz oder für den eigenen Verbrauch erzeugt wie Solaranlagen, Stromspeicher, Windenergieanlagen, Biomasseanlagen, Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Stromerzeugung aus Geo- oder Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung sowie Verbrennungsanlagen einschließlich KWK-Anlagen und Brennstoffzellen.“

Aufteilung von grünen Brennstoffkosten problematisch

Kritisch sehen wir die geplante Regelung zur Aufteilung von grünen Brennstoffkosten, Erdgasnetzentgelten und CO₂-Kosten zwischen Vermietern und Mietern. Eine solche Kostenaufteilung greift tief in den Wettbewerb der Energieträger ein und betrifft ausschließlich gasförmige Energieträger. Damit wird der im GModG richtigerweise ausgerufene Grundsatz der Technologieoffenheit aus Sicht der Branche wieder konterkariert.

Da Vermieter bei anderen Technologien keine vergleichbare Kostenbeteiligung befürchten müssen, drohen Investitionsentscheidungen zulasten klimafreundlicher gasförmiger Lösungen verzerrt zu werden. Energie-, klima- und gebäudetechnische Überlegungen treten dadurch in den Hintergrund. Der Hochlauf klimafreundlicher Brennstoffe – ein zentrales Ziel von Bio-Treppe und Grüngasquote – droht dadurch bereits in einer frühen Phase erheblich beeinträchtigt zu werden.

Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, warum Infrastruktur- und Brennstoffkosten einseitig für Gasinfrastruktur und grüne Gase aufgeteilt werden sollen. Wir betonen, dass der Verbleib im fossilen System keine solche Regelung beinhaltet. Dies ist ein klassischer Fehlanreiz zum Verharren im Status Quo. Im Zuge der Energiewende entstehen in allen Infrastrukturen – Strom, Fernwärme und Gas – erhebliche Kosten für Aus- und Umbau. Laut EWI-Studie bereits von 2018 bis 2024 im Stromsystem jährlich 8%. In dieser Regelungslogik hieße das, dass die kumulativ 59%ige Kostensteigerung für die Stromnetze zur Hälfte vom Vermieter getragen werden müssten. Jetzt trägt diese Kosten ausschließlich der Endverbraucher – im Regelfall der Mieter. Im Sinne einer diskriminierungsfreien Behandlung der Energieträger müsste eine solche Regelung daher entweder für alle oder für keinen Bereich gelten.

Aus Sicht der Branche sollten Infrastruktur- und Brennstoffkosten grundsätzlich nicht im Innenverhältnis zwischen Vermietern und Mietern aufgeteilt werden. Sollte die Regelung unverändert bestehen bleiben, drohen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen sowie

rechtliche Unsicherheiten. Zudem besteht die Gefahr, dass vergleichbare Forderungen künftig auch in anderen Energieträgerbereichen erhoben werden.

Mieterschutz

Die Regelungen zum Mieterschutz führen bei Hybridanlagen zu einer Kostenerhöhung, obwohl eine Entlastung die Intention ist. Als bürokratischer Faktor verbleibt aber die hälftige Teilung der CO₂ Kosten und der Netzentgelte für die Heizungsanlage gemäß Artikel 5 des Entwurfs.

Verbesserungsvorschlag:

- Wird eine Heizungsanlage mit einer Wärmepumpe betrieben, ist die Biotreppe nicht anzuwenden - dies ist im Entwurf in § 43 (4), Seite 17 des Entwurfs, bereits enthalten. Eine analoge Regelung ist auch für die KWK-Anlage vorgeschlagen (Anlage).
- Die hälftige Teilung sollte nicht zur Anwendung kommen, wenn die Heizungsanlage in Verbindung mit el. WP und oder KWK betrieben wird. Dies würde Projekte von WP und KWK unter Einbezug einer Kesselanlage (als Günstigmacher) bürokratisch massiv entlasten und attraktiver machen.

Begründung:

Die Biotreppe und die hälftige Teilung kommt zur Anwendung, wenn Eigentümer die günstigste Technik (d.h. Heizkessel) anwenden und die Mieter durch höhere Brennstoffkosten belasten. Werden Konzepte mit Wärmepumpe und KWK durch den Eigentümer umgesetzt, investiert dieser in eine hochpreisige und hocheffiziente Technologie. Um die Kosten - und damit auch die Kosten für die Mieter - im Rahmen zu halten und bezahlbar zu machen, kommt eine Heizungsanlage als „Günstigmacher“ für die wenigen Heizspitzen an extrem kalten Tagen zum Einsatz - hiervon profitiert der Mieter.

Mit den Regelungen zur Biotreppe wird dieser „Günstigmacher“ verteuert und im Extremfall nicht eingesetzt. Beides zum Nachteil für den Mieter.

Daher sollte für diese Fälle (Kombination Kessel mit Wärmepumpe und BHKW) die Biotreppe sowie die hälftige Teilung nicht gelten.

Änderungsvorschlag: Aufnahme eines neuen Absatzes 4 im neuen § 5a des *Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten und zur Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage* (Seite 82 des Entwurfs:

„(4) Die Absätze (1) bis (3) finden keine Anwendung für Heizungsanlagen, die in Verbindung mit einer elektrischen Wärmepumpe und/oder mit einer hocheffizienten KWK-Anlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betrieben wird.

CO₂-Emissionsfaktor Netzstrom

Der CO₂-Faktor für Netzstrom wird in Anlage 8 auf 100 gCO₂/kWh gesetzt. Tatsächlich ist dieser noch viel höher.

Jahr	Kohlendi-oxidemis-sionen der Strom-erzeugung ¹ [Mio. t]	Strom-verbrauch ² [TWh]	CO ₂ -Emissions-faktor Strommix ³ [g/kWh]	Strom-verbrauch unter Berücksichtigung des Stromhandels-saldos ⁴ [TWh]	CO ₂ -Emissionsfaktor Strom-inlands-verbrauch ⁵ [g/kWh]	THG-Emissions-faktor ohne Vorketten [g CO ₂ -Äquivalente /kWh]	THG-Emissions-faktor mit Vorketten [g CO ₂ -Äquivalente /kWh]	THG-Emis-sionen der Stromer-zeugung [Mio. t CO ₂ -Äquivalente] ⁷
2018	272	574	473	525	517	481	545	276
2019	222	544	409	511	435	416	478	226
2020	187	513	365	494	379	373	435	191
2021	215	530	406	511	421	414	477	219
2022	223	516	433	489	457	441	503	228
2023	172	455	379	464	371	387	442	176
2024*	158	447	353	473	334	361	414	161
2025**	154	449	344	468	330	352	406	158

Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-der-spezifischen-treibhausgas-0>

Verbesserungsvorschlag:

Den Faktor jährlich neu festlegen anhand der tatsächlichen Entwicklung. Bspw. im Geleit-zug mit dem Jahressteuergesetz.

Gas-Absorptionswärmepumpe als Erfüllungsoption mitaufnehmen

Beim Heizungstausch sollte die Gas-Absorptionswärmepumpe als Erfüllungsoption dezi-ziert aufgenommen werden. Die Absorptionswärmepumpe gewinnt aus vorhandener Wärme Heizenergie, ohne einen strombetriebenen Motor zu betreiben. Stattdessen nutzt die Gas-Absorptionswärmepumpe Erdgas als Antriebsenergie und ersetzt herkömmliche Heizsysteme zukunftsweisend.

Ähnlich wie eine Hybridheizung erfüllt die Maschine die Anforderungen der Bio-Treppe, bei bivalent-parallelem Betrieb mit Vorrang für die Wärmepumpe. Alternativ – analog zur Solar-thermie – wird sie pauschal mit einem Deckungsanteil von 30 % bewertet. Die Maschine verbrennt Gas, um einen Kompressor anzutreiben, und verbraucht dabei rund 30 % weni-ger Gas als eine klassische Gasheizung.

Kontakt

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V.
R002686, LobbyRG Bundestag

Bengt Bergt
Leiter Public Affairs
+49 171 240 1339
Bengt.Bergt@gas-h2.de

Als Stimme der Branche bündelt der Verband DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e.V. die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff und seiner Derivate sowie Biogas und Erdgas inklusive der dazugehörigen Infrastruktur genutzt werden. Zudem informiert er über die Chancen, die gasförmige Energieträger für ein klimaneutrales als auch resilientes Energiesystem bieten, und treibt die Transformation der Branche hin zu neuen Gasen voran. Der Verband wird von führenden Unternehmen der Energiewirtschaft getragen und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von Produktion, Transport, Verteilung bis hin zu Handel, Vertrieb und Anwendungen. Weitere Branchenverbände und Industrieunternehmen unterstützen ihn als Partner.